



## Satzung

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Straßenbahnmuseum Dresden e. V.“.  
Er wurde am 02.06.1992 gegründet.
2. Der Sitz des Vereines ist Dresden.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen unter der Registernummer 1557.

### § 2 Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat den Zweck und das Ziel
  - a) historisches Material über den städtischen Nahverkehr zusammenzutragen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen,
  - b) die historischen Verkehrsmittel und -anlagen des städtischen Nahverkehrs in Dresden und im Umland als technische Denkmale zu erhalten,
  - c) den öffentlichen Personennahverkehr aktiv zu fördern und mit entsprechenden Veröffentlichungen zu popularisieren.
2. Der Verein ist bestrebt, die Zusammenarbeit mit den Nahverkehrsfreunden im Großraum Dresden zu gestalten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn. Er verwendet die Überschüsse nur zu satzungsgemäßen Zwecken.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vereinsarbeit wird geprägt vom gemeinsamen Willen der Erhaltung historischer Verkehrsmittel und -anlagen sowie vom gegenseitigen Vertrauen der Vereinsmitglieder.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines können natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben, Personenzusammenschlüsse, wie Vereine und Gesellschaften bürgerlichen Rechts, juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die sich der Satzung und den Zielen des Vereines verpflichten. Bei Minderjährigen ab 16 Jahren ist die Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Bei den Mitgliedern wird unterschieden in
  - aktive Mitglieder
  - fördernde Mitglieder
  - Ehrenmitglieder.
3. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen die unmittelbar persönliche Leistungen für die Zwecke und Ziele des Vereines erbringen.
4. Fördernde Mitglieder sind Organisationen, Institutionen, Betriebe und Einzelpersonen die den Verein ideell und finanziell unterstützen.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste bei der Verwirklichung der Ziele des Vereines erworben haben und auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der zustimmende Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### § 4 Aufnahme in den Verein

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet. Für aktive Mitglieder gilt eine Probezeit von sechs Monaten ab dem Tag des Einganges des schriftlichen Aufnahmeantrages beim Vorstand. Während der Probezeit wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben, jedoch hat sich das "Probemitglied" nach den Regelungen der Satzung zu verhalten. § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 sind für das Mitglied während der Probezeit nicht gültig.
2. Eine mögliche Ablehnung des Antrages auf Aufnahme in den Verein durch den Vorstand bedarf der Schriftform. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.
3. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Antragsteller das Recht, innerhalb eines Monats nach Zugang des abgelehnten Aufnahmeantrages, Einspruch beim Vorstand einzulegen, worüber die Mitgliederversammlung entscheidet, falls der Vorstand dem Einspruch nicht abhilft.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres
  - b) Auflösung der Personenzusammenschlüsse, wie Vereine und Gesellschaften bürgerlichen Rechts, juristischen Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts
  - c) Tod bei Einzelmitgliedern (natürliche Person)
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
  
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
  - a) seine Äußerungen im Verein sowie in der Öffentlichkeit mit Bezugnahme auf den Verein einer Beleidigung, üblen Nachrede, Verleumdung oder eines Geheimnisverrats nachweislich gleichkommen,
  - b) sein Verhalten im Verein einen Verstoß gegen die Vereinssatzung sowie die Vereinsinteressen nachweislich darstellt,
  - c) sein Verhalten im Verein gegen geltende Regelungen, Anweisungen oder Bestimmungen der Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB AG) in Bezug auf den Betrieb, die Instandsetzung und Instandhaltung der Fahrzeuge der DVB AG nachweisbar verstößt,
  - d) es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Verein keinen Beitrag zahlt. Dabei gilt nach Ablauf zweier Monate nach Zugang der zweiten Mahnung die Nichtzahlung des Beitrages als Erklärung des Austritts. Das Mitglied ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.
  
3. Ist der Ausschluss eines Mitgliedes vorgesehen, so ist dem betreffenden Mitglied vor Ausschluss das Recht der Anhörung sowohl vor dem Vorstand als auch vor der Mitgliederversammlung einzuräumen. Dem betroffenen Mitglied ist dafür eine Frist zur Wahrnehmung der Anhörung von mindestens 14 Tagen ab Zugang der Mitteilung über den Ausschluss zu gewähren. Nimmt das Mitglied dieses Recht auch nach einer zweiten Einladung nicht wahr, so ist von einem Verzicht auf die Anhörung auszugehen. Im Rahmen eines Ausschlussverfahrens sind alle Aktivitäten gesondert zu protokollieren.
  
4. Gegen den Beschluss über den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Einspruch einlegen. Wird dem Einspruch durch die Mitgliederversammlung nicht abgeholfen, so hat das Mitglied das Recht, Klage beim zuständigen Amtsgericht über die Feststellung der Wirksamkeit der Gründe des Beschlusses zu erheben. Die Klage ist innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Ablehnungsbescheides einzureichen.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
  
2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu entrichten. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Nach dem jeweiligen Beschluss der Mitglieder-

versammlung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sind diese für mindestens zwei Jahre festgeschrieben.

3. Aktive Mitglieder entrichten den beschlossenen Mitgliedsbeitrag. Fördermitglieder entrichten mindestens den beschlossenen Mitgliedsbeitrag sowie einen freiwillig gewählten Betrag pro Jahr.
4. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
5. Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
6. Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf Antrag Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Allen Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des Vereines zu.
2. Die Mitglieder können Anträge stellen und Anfragen einbringen.
3. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes und der Vereinsziele sich an der Instandsetzung und Pflege der von der DVB AG übergebenen technischen Anlagen, Fahrzeuge etc. zu beteiligen. Hat ein aktives Mitglied das Recht zur Ausübung des Fahrdienstes mit historischen Fahrzeugen sowie zur Instandhaltung und Instandsetzung historischer Verkehrsmittel und -anlagen so unterliegt dieses während der Ausübung des Fahrdienstes bzw. der Instandhaltung, Instandsetzung den Dienstvorschriften der DVB AG.
4. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, alle Veranstaltungen des Vereines jederzeit kostenlos zu besuchen.
5. Die Mitglieder sind gehalten, die Interessen des Vereines jederzeit nach innen und außen zu vertreten und den Verein in angemessener Weise durch Wort und Tat zu unterstützen.
6. Die Mitglieder setzen sich unermüdlich für die Vereinsziele ein und schöpfen dabei alle Möglichkeiten zur Förderung des Vereins aus. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung, die Ordnungen des Vereines und die Beschlüsse des Vereines anzuerkennen, zu befolgen und an der Erfüllung der Aufgaben zur Erreichung der Ziele des Vereines mitzuwirken.
7. Die Mitglieder haben ihnen übergebene Uniformen und andere Gegenstände, die dem Verein bzw. der DVB AG gehören, pfleglich zu behandeln, vor Verlust zu schützen und eigenverantwortlich instandzuhalten. Übergebene Gegenstände zur Nutzung während der Mitgliedschaft sind nach deren Beendigung ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Ausgabe und Rücknahme von Uniformen und Gegenständen erfolgt durch Beauftragte des Vereines im Namen des Vereines und im Namen der DVB AG. Auch bei Beteiligungen an den Beschaffungskosten

durch Mitglieder sind die vorgenannten Gegenstände Eigentum des Vereines bzw. der DVB AG. Ein Kauf von Uniformen und Gegenständen durch das Mitglied ist nur auf dessen Antrag nach Beschluss des Vorstandes und bei Gegenständen der DVB AG nach deren Genehmigung möglich.

8. Die Mitglieder erklären sich bereit, entsprechend ihrer übernommenen Aufgaben das Beste zu geben. Eine Entgeltzahlung für Leistungen bzw. Aufwendungen im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Arbeitseinsätze und Veranstaltungen erfolgt nicht.

## § 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind

- a) der Vorstand
- b) die Revisionskommission
- c) die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit und zur Förderung des Vereinslebens einen erweiterten Kreis von Vereinsmitgliedern bestellen, die beratend dem Vorstand zur Seite stehen. Die Mitglieder dieses Gremiums können sowohl aktive Mitglieder als auch natürliche Personen von fördernden Mitgliedern sein.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn in gerichtlichen und außergerichtlichen Vereinsangelegenheiten.
2. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, einem 1. Stellvertreter, einem 2. Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister zusammen. Es müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung oder der Revisionskommission übertragen sind.
5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
  - Kauf, Verwaltung und Verkauf von Gegenständen für den Verein;

- Registrierung und Verwaltung der von der DVB AG übergebenen Gegenstände, wie technische Anlagen, Fahrzeuge, Arbeitsmittel und Uniformen.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Amtsdauer des Ersatzmitgliedes wird auf die Restamtszeit des gewählten Vorstandes beschränkt.

## § 10 Die Revisionskommission

1. Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Arbeit des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung aller zwei Jahre eine Revisionskommission gewählt.
2. Die Revisionskommission prüft die Jahresrechnung und den Jahresbericht des jeweiligen Geschäftsjahres des Vereines. Sie ist berechtigt, alle Vorgänge von finanzieller Relevanz für den Verein auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.
3. Über jede Prüfung hat die Revisionskommission ein Protokoll anzufertigen und dessen Inhalt dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
4. Die Revisionskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Alle Mitglieder der Revisionskommission haben gleiches Stimmrecht. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## § 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäß § 3 der Satzung. Jedes Mitglied hat je eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und findet einmal jährlich oder bei besonderem Erfordernis statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels einer schriftlichen Einladung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen mit nachweislicher Absendung der Einladung. Außerdem wird die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung in den Räumen des Vereines ausgehängen.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Genehmigung des Jahresberichtes;
  - Genehmigung der Jahresrechnung;
  - Entlastung des Vorstandes und der Revisionskommission;
  - Neuwahl des Vorstandes und der Revisionskommission;
  - Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionskommission;
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
  - Verhandlung von Anträgen auf Satzungsänderungen, einschließlich des Antrages auf Vereinsauflösung;
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern;

- Beratung und Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
  6. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt oder die Regelungen des § 5, Abs. 2 zutreffen.
  7. Bei Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen und zur Auflösung des Vereines eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  8. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
  9. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten oder ist die Zahl der zu besetzenden Funktionen mit gewählten Kandidaten nicht erreicht, so findet anschließend eine Stichwahl statt. Gewählt sind danach diejenigen, die gemäß der zu besetzenden Anzahl von Funktionen die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet letztlich der Versammlungsleiter bzw. der Leiter des Wahlausschusses.
  10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
  11. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

## § 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereines ist Dresden.

## § 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

## § 14 Finanzierung der Vereinsarbeit und Verwendung der Vereinsmittel

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen, Spenden, Fördergeldern etc..
2. Die Mittel des Vereines dienen zur Abdeckung der Geschäftsaufwendungen, zur Erfüllung seiner Zwecke und Ziele, aber auch für Zahlungen von Aufwandsentschädigungen und Kosten des Vorstandes sowie besondere Verdienste von Mitgliedern.

## § 15 Auflösung des Vereines

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines der Stadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Denkmalschutzes im öffentlichen Personennahverkehr zu verwenden hat, zu.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereines sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## § 16 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder sollten sie sich als lückenhaft erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Nichtige oder unwirksame Vereinbarungen sind unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue neu zu regeln bzw. Lücken entsprechend auszufüllen.
2. Satzungsänderungen, die zur Beibehaltung des Status der Gemeinnützigkeit des Vereines notwendig sind und von den Finanzbehörden verlangt werden, können ausnahmsweise vom Vorstand beschlossen werden; der Vorstand muss in diesem Fall einstimmig beschließen. Kann der Vorstand sich nicht auf einen einstimmigen Beschluss einigen, muss die Mitgliederversammlung beschließen.
3. Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.06.1998 beschlossen. Mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.03.2019 wird die Fassung vom 25.03.2017 außer Kraft gesetzt.